



Auskunft erteilt
Herr Klaholz

Firma
Mayr-Melnhof Hüttemann Olsberg GmbH
Industriestr.
59939 Olsberg

Durchwahl-Nr.
02961 788-2174

Zimmer
508

Steuernummer / Aktenzeichen
309/5751/3850 UVST

Datum
04.07.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Mayr-Melnhof Hüttemann Olsberg GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

59939 Olsberg, Industriestr.

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **309/5751/3850**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **19.05.18DE317699664**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 03.07.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

04.07.2018

(Datum)



Klaholz, R.B.

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Almerfeldweg 30
59929 Brilon
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02961 788-0
Telefax
0800 10092675309
Telefax Ausland
0049 2961 788-1200

Sprechzeiten allgemein:
Mo, Mi, Do, Fr 07.30 - 12:00
und nach Vereinbarung Dienstag geschlossen

BBk Bielefeld
IBAN DE57 4800 0000 0047 2015 02
BIC MARKDEF1480

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.